



Was Sie bei einem Verkehrs- unfall wissen sollten.

Inhalt

1. Das erste Gebot: Anhalten!	5
2. Sichern der Unfallstelle und Hilfe für die Verletzten!	5
3. Brauchen Sie die Polizei?	6
4. Personalien austauschen!	6
5. Sichern Sie Beweismittel!	8
6. Viel Lärm um wenig: Bagatellschäden!	8
7. Zwei Klippen, die Sie meiden sollten:	9
8. Viel Schreiarbeit: Die Versicherungen!	9
9. Wird Ihr Schaden voll ersetzt?	11
10. Welche Schäden sind zu ersetzen?	12
11. Brauchen Sie einen Rechtsanwalt?	16
12. Unfälle mit einem Ausländer... ..	16
13. Unfälle im Ausland... ..	17
14. Vorsorge:	18

1. Das erste Gebot: Anhalten!

Das Gesetz verpflichtet jeden, dessen Verhalten zum Unfall beigetragen haben kann, zunächst am Unfallort zu bleiben. Ausnahmen gelten nur in Notfällen (z.B. wenn ein Schwerverletzter versorgt werden muss). Unfallflucht ist eine Straftat! Sie kann Führerschein und Versicherungsschutz kosten.

2. Sichern der Unfallstelle und Hilfe für die Verletzten!

Prüfen Sie die Folgen des Unfalls und entscheiden Sie, was zuerst zu tun ist. Nachts auf einer viel befahrenen Straße, an unübersichtlichen Unfallstellen oder in ähnlichen Situationen setzen Sie durch Rettungsaktionen vor Absicherung der Unfallstelle Ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel. Daher sollten Sie, wenn den Verletzten nicht unmittelbar Gefahr droht, zunächst die **Unfallstelle ordnungsgemäß absichern**:

- Warnblinkanlage einschalten,
- Warndreieck (100 m vor der Unfallstelle) und, soweit vorhanden, Warnleuchte aufstellen,
- bei geringfügigen Schäden unverzüglich an den Straßenrand fahren, wenn dadurch nicht Unfallspuren vor den notwendigen Feststellungen verwischt oder beseitigt werden.

Zur **ersten Hilfe bei Unglücksfällen** ist jedermann, besonders aber jeder Unfallbeteiligte verpflichtet, soweit die Hilfe erforderlich und nach den Umständen zumutbar ist. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar! Im Zweifelsfall immer einen Rettungsdienst verständigen. Halten Sie sich bei Notfallmeldungen (**Notruf: 112**) an das »W«-Schema:

Wer meldet? (Name und Standort)

Wo ist etwas passiert? (Unfallort)

Was ist passiert? (Zahl der Verletzten:

Schilderung der Unfallfolgen und Verletzungen)

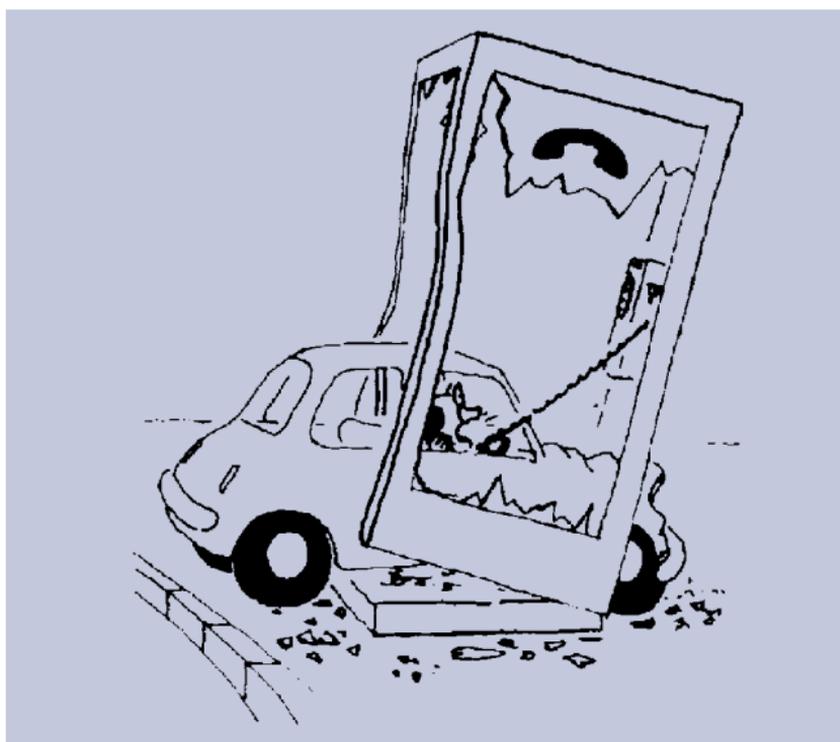
3. Brauchen Sie die Polizei?

Bei Unfällen mit Toten, Verletzten und erheblichem Sachschaden sollten Sie immer die Polizei rufen (**Notruf: 110**). Zweckmäßig ist dies auch, wenn sich die Schuldfrage nicht klären lässt oder wenn an dem Unfall Personen beteiligt sind, die im Ausland wohnen. Notieren Sie bei einer Unfallaufnahme durch die Polizei den Namen des Polizeibeamten und dessen Dienststelle, das erleichtert Ihnen etwaige Nachfragen.

Unfälle mit geringfügigen Sachschäden können Sie selbst regeln. Dazu finden Sie unter Punkt 6 einige Tipps. Zentralruf der Autoversicherer (01 80) 2 50 26 (kostenpflichtig)

4. Personalien austauschen!

Notieren Sie die wichtigsten Daten der anderen Unfallbeteiligten (Name, Anschrift, Versicherung, Versicherungsnummer und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs). Fehlen Ihnen Angaben über die eigene Versicherung oder die Versicherung des Unfallgegners, können Sie über den Zentralruf der Autoversicherer alle notwendigen Informationen erhalten.



Wichtig: Sie sind, wie alle anderen Beteiligten, gesetzlich verpflichtet, so lange am Unfallort zu bleiben, bis Sie zu Gunsten der anderen Unfallbetroffenen die Feststellungen Ihrer Person, Ihres Fahrzeuges und der Art Ihrer Beteiligung am Unfall ermöglicht haben. Ferner müssen Sie auf Verlangen Ihren Namen und Ihre Anschrift angeben, Führerschein und Fahrzeugschein vorweisen und nach bestem Wissen Angaben über Ihre Versicherung machen. Andernfalls handeln Sie ordnungswidrig bzw. machen Sie sich strafbar!

Beachten Sie, dass der Zentralruf der Autoversicherer aufgrund Ihres Anrufs die Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners weitergibt. Sie müssen deshalb damit rechnen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung von sich aus an Sie herantritt und einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen ihrer Wahl einschaltet. Damit müssen Sie sich jedoch nicht zufrieden geben (siehe hierzu auch Punkt 10 – Kraftfahrzeug-Sachverständige –).

Ist niemand an der Unfallstelle zu sehen (z. B. weil Sie gegen ein geparktes Auto gestoßen sind), so müssen Sie in jedem Fall eine angemessene Zeit warten. Wie lange, das hängt von den Umständen (z. B. Tageszeit, Ort und Schwere des Unfalls) ab. Kommt in dieser Zeit niemand, so dürfen Sie sich entfernen, müssen aber Namen und Anschrift am Unfallort hinterlassen. Außerdem müssen Sie dem anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle unverzüglich melden, dass Sie am Unfall beteiligt gewesen sind. Dabei müssen Sie auch Ihre Anschrift, Ihren Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort Ihres Fahrzeuges (auch das Kennzeichen des/der anderen Unfallbeteiligten) angeben sowie auf Wunsch die notwendigen Feststellungen ermöglichen. Eine solche Meldung müssen Sie auch machen, wenn Sie sich berechtigt vom Unfallort entfernt haben (z. B. weil Sie für einen Verletzten gesorgt haben). Beachten Sie diese Regeln nicht, machen Sie sich strafbar und gefährden Ihren Versicherungsschutz!

5. Sichern Sie Beweismittel!

Unfallspuren sind Beweismittel. Deshalb dürfen sie nicht beseitigt werden, ehe die notwendigen Feststellungen getroffen sind. Verstöße können mit einer Geldbuße belegt werden; möglicherweise machen Sie sich sogar strafbar! Markieren Sie insbesondere zunächst die Standorte der Fahrzeuge, den genauen Stand der Räder und die Lage von Unfallopfern oder Fahrzeugteilen. Bei schweren Unfällen sollten die Unfallfahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden (Absicherung der Unfallstelle!). Bei Unfällen mit geringfügigen Sachschäden müssen Sie dagegen die Fahrbahn möglichst rasch räumen, um den Verkehr nicht unnötig zu behindern. Es besteht sonst die Gefahr weiterer Unfälle, die oft schwerer sind als Ihr eigener.

Notieren Sie sich Namen und Anschrift der **Zeugen**, gegebenenfalls noch die Kraftfahrzeugkennzeichen unbeteiligter Dritter, die den Unfall beobachtet haben.

Fotos, die die Unfallstelle, die Anordnung der beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall, Unfallschäden etc. festhalten, erweisen sich später oft als sehr nützlich.

6. Viel Lärm um wenig: Bagatellschäden!

Kleinere Blechschäden können die Beteiligten selbst regeln, ohne die Polizei zu rufen. Halten Sie noch am Unfallort alle wesentlichen Angaben über die Unfallbeteiligten, die Fahrzeuge sowie Art, Verlauf und Folgen des Unfalls fest. Alle Beteiligten sollten unterschreiben. Fertigen Sie auch eine Skizze an.

Denken Sie gerade bei Unfällen mit geringfügigen Sachschäden an Ihren Schadenfreiheitsrabatt bei der Versicherung und an den Schadensmeldedienst zur Regulierung kleinerer Schäden. Näheres finden Sie unter Punkt 8 und 10.

7. Zwei Klippen, die Sie meiden sollten:

Ungebetene Unfallhelfer sollten Sie besonders kritisch unter die Lupe nehmen. Es könnten »Abschlepphaie« sein, die Sie unter dem Vorwand der Hilfsbereitschaft nur ausnehmen wollen. Lassen Sie sich in jedem Fall mündlich vor Zeugen oder schriftlich den Preis für die angebotenen Dienste bestätigen.

Halten Sie sich im Zweifel lieber an Unternehmen, die Ihnen von den Automobilclubs und Straßenmeistereien als seriös empfohlen werden.

Besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn Ihnen eine kostenlose Schadensregulierung unter der Bedingung angeboten wird, dass Sie Ihre Ersatzansprüche abtreten. Solche Angebote sind oft nicht zu Ihrem Vorteil.

Pauschale Schuldanerkenntnisse sollten Sie nicht abgeben. Sie können sonst evtl. dem Unfallgegner gegenüber haften, ohne Versicherungsschutz zu haben.

8. Viel Schreibearbeit: Die Versicherungen!

Ihre **eigene Versicherung** müssen Sie innerhalb einer Woche schriftlich informieren, auch wenn Sie meinen, nicht an dem Unfall schuld zu sein. Der Tod eines Unfallbeteiligten ist sogar gesondert innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Die Unfallanzeige sollte vor allem Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten enthalten, ferner eine kurze Schilderung des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Schadenshöhe?, Verletzte?). In aller Regel schickt Ihnen Ihre Versicherung dann einen Fragebogen, in dem Sie alle wesentlichen Einzelheiten angeben müssen. Hier können Sie auch schildern, wer Ihrer Meinung nach den Unfall verschuldet hat. Halten Sie sich an die Wahrheit! Sie riskieren sonst Ihren Versicherungsschutz.

Bei einem selbstverschuldeten Unfall kann es sich empfehlen, **geringfügige Sachschäden am Fahrzeug des Unfallgegners** ohne Inanspruchnahme der Versicherung selbst zu regulieren, um sich den Schadenfreiheitsrabatt zu erhalten. Sollte eine gütliche Einigung mit den

anderen Beteiligten dann trotzdem nicht gelingen, müssen Sie den Schaden bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres nachträglich Ihrer Versicherung melden. Sie können aber auch den Unfall von vornherein Ihrer Versicherung anzeigen und später den von dieser gezahlten Entschädigungsbetrag erstatten. Ihr Schadenfreiheitsrabatt bleibt Ihnen dann erhalten. Eine Nachmeldung ist im Übrigen auch möglich, wenn Sie im selben Kalenderjahr in einen weiteren Unfall verwickelt werden. Erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrer Versicherung nach der günstigsten Lösung!

Die **Versicherung des Unfallgegners** sollten Sie ebenfalls rasch, spätestens binnen 14 Tagen, informieren. Auch Ihre Unfallgegner sollten Sie bitten, die Versicherung selbst umgehend zu benachrichtigen. Möglicherweise können Sie bei klarer Schuldfrage schon jetzt eine Abschlagszahlung erhalten, um die Reparatur Ihres Wagens oder einen Neuwagenkauf zu finanzieren.

Müssen Sie weitere Stellen informieren?

Denken Sie z. B.

- bei Verletzungen an die Krankenversicherung, und ggf. an die Insassenunfallversicherung und
- bei Arbeitsunfällen an die Berufsgenossenschaft,
- an Ihre Rechtsschutzversicherung und Ihre Kaskoversicherung.

Vergessen Sie auch Ihren Arbeitgeber nicht.



9. Wird Ihr Schaden voll ersetzt?

Handelt es sich um einen Verkehrsunfall zwischen zwei Kraftfahrzeugen, können Sie vom Fahrer des anderen Fahrzeugs Schadensersatz verlangen, wenn dieser am Unfall schuld ist oder sich auch nur die mit dem Betrieb des anderen Fahrzeugs verbundene Gefahr realisiert hat. War der Unfall für Sie auch bei Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt nicht vermeidbar, so können Sie regelmäßig Ersatz Ihres gesamten Schadens verlangen. Anderenfalls müssen Sie mit einer Minderung Ihres Anspruchs wegen Mitverschuldens (z. B. wenn zu schnell gefahren sind) oder zumindest wegen der Betriebsgefahr Ihres Fahrzeugs rechnen.

Gegenüber einem Fußgänger oder einem Radfahrer haften motorisierte Unfallbeteiligte regelmäßig mindestens für einen Teil des Schadens. Sie sind grundsätzlich nur dann von der Haftung frei, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht worden ist.

In der Regel sind zwar auch der Halter und (meist) der Fahrer des anderen Wagens ersatzpflichtig. Zweckmäßigerweise machen Sie Ihre Ansprüche jedoch bei der Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin bzw. des Unfallgegners geltend. Ist Ihnen die oder der andere Beteiligte nicht bekannt (z. B. weil sie/er Unfallflucht begangen hat), oder war das andere Fahrzeug nicht versichert, können Sie möglicherweise trotzdem von den Versicherungen Schadensersatz verlangen. Wenden Sie sich an die „Verkehrsofferhilfe e.V.“, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, Tel. (0 40) 30 18 00, Internet: www.verkehrsofferhilfe.de.

10. Welche Schäden sind zu ersetzen?

Der Umfang des Ersatzanspruches kann im Einzelfall streitig sein. Grundsätzlich ist jede wirtschaftliche Einbuße zu ersetzen. Hier einige Stichpunkte: **Personenschäden** wie Heilungskosten, Verdienstausfall und Erwerbsminderung werden häufig von den eigenen Versicherungen (Krankenkasse, Berufsunfallversicherung etc.) bzw. dem Arbeitgeber (Lohnfortzahlung) getragen. Der Ersatzanspruch geht dann insoweit auf diese Stellen über. Das Schmerzensgeld müssen Sie jedoch in jedem Fall selbst geltend machen.

Sachschäden müssen Sie selbst regulieren.

In der Regel können Sie Ersatz der Reparaturkosten für Ihren Wagen verlangen. Sie müssen allerdings diese Kosten möglichst gering halten (keine zu aufwendigen Instandsetzungsarbeiten, z. B. genügt häufig eine Teillaackierung). Soweit mehr als nur ein Bagatellschaden vorliegt, empfiehlt es sich, einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen einzuschalten. Den Sachverständigen können Sie selbst auswählen. Die Gutachterkosten hat Ihnen im Regelfall die gegnerische Versicherung zu ersetzen, soweit Sie berechtigte Ansprüche haben. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung bereits einen Sachverständigen beauftragt haben sollte. Die Industrie- und Handelskammern geben alljährlich ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Sachverständigen heraus und erteilen auch Auskünfte hierzu. Von der Werkstatt sollten Sie sich eine detaillierte Rechnung geben lassen, die Sie der Versicherung Ihres Unfallgegners vorlegen können. Insbesondere bei einem neuen Fahrzeug (bis zu 5 Jahren) können Sie bei schweren Schäden neben den Reparaturkosten auch Ausgleich der Wertminderung verlangen, d. h. der Differenz im Wert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und nach der Reparatur. Für die Höhe der Wertminderung kommt es vor allem auf das Alter des Fahrzeugs, die bisherige Fahrleistung, die Art der Beschädigung und die Reparaturkosten an.

Auf Neuwagenbasis können Sie abrechnen, wenn Ihr Fahrzeug praktisch fabrikneu war und erheblich beschädigt worden ist. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie tatsächlich ein fabrikneues Ersatzfahrzeug erwerben. Unter Umständen müssen Sie einen gewissen Abschlag für die bisherige Nutzung des Unfallfahrzeugs einkalkulieren.

Hat Ihr Fahrzeug einen Totalschaden? Hiervon spricht man nicht nur, wenn das Fahrzeug wegen der Schwere der Beschädigung nicht mehr ordnungsgemäß repariert werden kann. Es genügt, dass die Kosten der Instandsetzung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor dem Unfall erheblich, in der Regel 30 %, übersteigen (sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden). Im Falle eines Totalschadens erhalten Sie den für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs erforderlichen Betrag, allerdings abzüglich des Restwertes Ihres Fahrzeugs. Den bei der Wiederbeschaffung zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag erhalten Sie zudem nur, wenn Sie auch tatsächlich beim Händler ein anderes Fahrzeug erwerben und Umsatzsteuer anfällt.

Beachten Sie darüber hinaus, dass Sie auch unterhalb der Grenze eines wirtschaftlichen Totalschadens einen den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall übersteigenden Reparaturaufwand in der Regelung nur ersetzt verlangen können, wenn

- die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn ein Sachverständiger zuvor zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat,
- Sie das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiternutzen.

In Zweifelsfällen können Sie von sich aus einen Sachverständigen beauftragen.

Die Kosten eines gleichwertigen Mietwagens für die Zeit der Reparatur oder bis zum Kauf eines neuen Fahrzeugs sind Ihnen in der Regel zu ersetzen. Sie müssen diese Zeit allerdings so kurz wie möglich halten (ggf. wiederholte Anfrage in der Werkstatt!). Auch bei der Beschaffung eines neuen Fahrzeugs sind Ihnen im Regelfall nur die Mietwagenkosten zu erstatten, die für die objektiv erforderliche Wiederbeschaffungszeit angefallen sind. Schon im eigenen Interesse sollten Sie auf einen möglichst günstigen Mietwagentarif achten. Da Sie in der Mietwagenzeit Ihr eigenes Fahrzeug schonen, werden im Regelfall nicht alle Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ersetzt! Regelmäßig wird ein Abzug wegen der ersparten eigenen Betriebskosten u. ä. vorgenommen. Die Höhe der Eigensparnis ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Entscheidung darüber obliegt im Streitfall den Gerichten. Manche Versicherer verzichten allerdings auf einen Abschlag von den Mietwagenkosten, wenn Sie das Mietfahrzeug eine Klasse niedriger als Ihren eigenen Wagen wählen.

Achtung: Wenn Sie nicht vollen Schadensersatz beanspruchen können, müssen Sie einen entsprechenden Teil der Mietwagenkosten aus eigener Tasche bezahlen. Wenn Sie auf einen Mietwagen verzichten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Nutzungsausfall beanspruchen. Die Höhe des Nutzungsausfalls ist abhängig von der Größe, der Ausstattung und ggf. dem Alter Ihres Fahrzeugs.

Noch drei Tipps zur Schadensabwicklung:

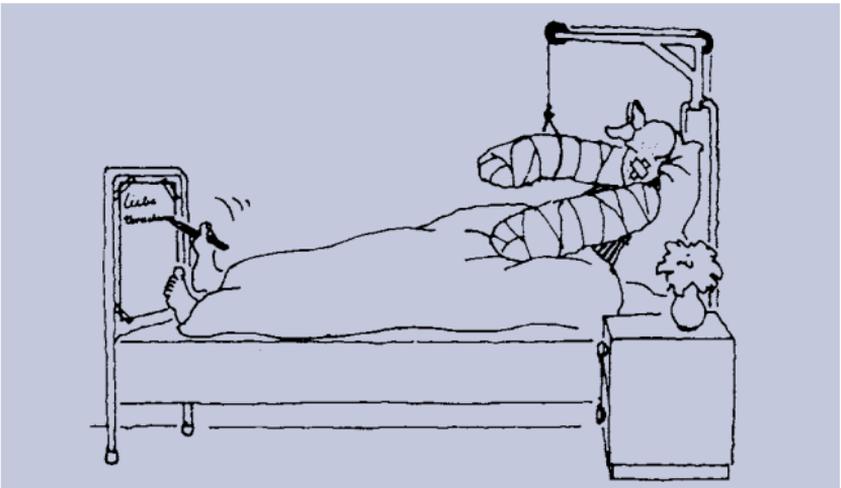
Denken Sie bei geringfügigen Sachschäden an den **Schadensschnelldienst**, den viele Versicherungen in größeren Städten unterhalten. Dort wird Ihr Schaden geschätzt. In manchen Fällen können Sie sich die voraussichtlichen Reparaturkosten sogar sofort ausbezahlen lassen. Eine Abfindungserklärung sollten Sie allerdings nur unterschreiben, wenn Sie sicher sind, dass keine verdeckten Schäden mehr vorhanden sind, die Sie noch nicht überblicken können.

Auch wenn Sie den **Schaden nicht beheben lassen** oder die Reparatur selbst ausführen, können Sie Schadensersatz geltend machen.

Stets ersatzfähig sind die geschätzten Reparaturkosten in einer Werkstatt (ohne Umsatzsteueranteil), wenn diese die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und dessen Restwert nach dem Unfall unterschreiten. Hätte die Reparatur in einer Werkstatt mehr gekostet, können Sie hingegen – wie bei einem Totalschaden – grundsätzlich nur die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und dessen Restwert nach dem Unfall verlangen. Die ausnahmsweise Geltendmachung des Mehrbetrages (bei dem ebenfalls der Umsatzsteueranteil herauszurechnen ist) setzt regelmäßig voraus, dass

- die geschätzten Reparaturkosten in der Werkstatt den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall nicht übersteigen,
- Sie das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiternutzen und zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-) reparieren lassen.

In **Zweifelsfällen** sollten Sie immer erst mit der gegnerischen Versicherung Kontakt aufnehmen, ehe Sie größere Aufwendungen im Vertrauen auf die Ersatzpflicht Ihres Unfallgegners machen. Sie können sich dadurch unliebsame Überraschungen ersparen.



11. Brauchen Sie einen Rechtsanwalt?

Vor allem bei schweren Unfällen mit Personenschäden oder Gefahr strafrechtlicher Sanktionen (Führerscheinentzug?) sowie in Zweifelsfällen (bei unklarer Schuldfrage oder bei Streit über die Höhe des Ersatzanspruchs) wird sich in der Regel die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts empfehlen. Aber auch in anderen Fällen können Sie sich jederzeit an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden. Die Kosten für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche werden Ihnen in der Regel von der gegnerischen Versicherung erstattet, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen. Andere Kosten müssen Sie in der Regel selbst tragen, wenn Sie nicht rechtsschutzversichert sind.

Haben Sie nur ein geringes Einkommen, erhalten Sie gegen eine niedrige Gebühr trotzdem Rechtsrat (Beratungshilfe). Erkundigen Sie sich nach den näheren Einzelheiten bei Ihrem Amtsgericht.

12. Unfälle mit einem Ausländer...

können Ihnen auch in der Bundesrepublik passieren. Sie können dann eventuell unmittelbar durch das „Deutsche Büro – Grüne Karte“, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, Tel.: (0 40) 33 44 00, Internet: www.gruenekarte.de, Schadensersatz erhalten. Nehmen Sie es in diesen Fällen mit der Aufnahme des Unfalls besonders genau und notieren Sie vor allem auch Namen und Anschrift der Versicherung des ausländischen Beteiligten, die Versicherungsschein-Nummer sowie das Kennzeichen und die Fahrgestellnummer des ausländischen Fahrzeugs.

13. Unfälle im Ausland...

Achtung: Warnwesten-Pflicht! In verschiedenen Ländern u. a. in Italien, Österreich, Portugal und Spanien müssen Personen, die aufgrund einer Panne oder eines Unfalls außerhalb geschlossener Ortschaften Ihr Fahrzeug verlassen und sich auf der Fahrbahn oder dem Randstreifen aufhalten, eine Warnweste anlegen. Bei Nichtbeachtung droht u. U. ein Bußgeld. Erkundigen Sie sich vor dem nächsten Urlaub bei den Automobilclubs nach einer möglichen Warnwestenpflicht. Am besten führen Sie eine Warnweste griffbereit auf jeder Reise mit.

Schadensregulierung:

Unfälle im Ausland sind meist besonders unangenehm. Die Durchsetzung eines Ersatzanspruchs ist häufig sehr schwierig. Hinzu kommt, dass teilweise der Umfang der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge im Ausland wesentlich geringer ist und man sich deshalb zum Teil an die Schädigerin bzw. den Schädiger selbst halten muss. Überlegen Sie daher, ob Sie vor einer Reise ins Ausland selbst Vorsorge treffen wollen (z. B. durch eine Kurzsasko- und Unfallversicherung). Sie können sich auch bei Ihrem Automobilclub beraten lassen.

Wenn sich der Unfall in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ereignet hat, ist die Abwicklung einfacher. Die in diesen Staaten tätigen Kfz-Haftpflichtversicherungsunternehmen sind verpflichtet, in Deutschland einen so genannten Schadensregulierungsbeauftragten zu unterhalten, bei dem Sie auf Deutsch Ihre Ansprüche anmelden können. Welcher Schadensregulierungsbeauftragte für die Versicherung Ihrer Unfallgegnerin bzw. Ihres Unfallgegners tätig ist, erfahren Sie beim Zentralruf der Autoversicherer unter der bei Nr. 3 dieses Faltblattes angegebenen Telefonnummer.

14. Vorsorge:

Ärger mit Verkehrsunfällen vermeidet man am einfachsten und besten, wenn es gar nicht erst dazu kommt. Aber auch wer vorausschauend, defensiv und rücksichtsvoll fährt und sein Auto in technisch einwandfreiem Zustand hält, ist davor nicht sicher.

Folgende Dinge sollten im Auto griffbereit sein:

- Verbandkasten und Warndreieck.
- Unfallset aus Fotoapparat (mit Blitz), Farbfilm, notwendigen Batterien und Kreide. Derartige Sets werden preisgünstig und kleinformatig vom Handel angeboten.
- Formular für ein Unfallprotokoll und ein (funktionierender, möglichst dokumentenechter) Stift.
- Name und Anschrift der eigenen Versicherung, deren Notfalltelefonnummer und die eigene Versicherungsnummer. Manche Versicherungen bieten hierfür spezielle Aufkleber an.

Im „Bürgerservice“ des Justizportals www.justiz.nrw.de finden Sie weitere Informationen zum Thema „Verkehrsunfall“ und zur wirtschaftlichen Schadensabwicklung sowie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Herausgeber:

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf
Info 23/Stand: Mai 2014**



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

**jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de**